

Mandanten-Info

Websites und
Social Media
Accounts

Websites und Social Media Accounts rechtssicher betreiben

Fallstricke erkennen – Abmahnungen vermeiden



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Impressumspflicht.....	2
2.1 Pflichtangaben zum Dienstanbieter	2
2.2 Link zur OS-Plattform.....	3
2.3 Hinweis auf alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen.....	4
2.4 Disclaimer?	5
3. Datenschutz	5
3.1 Grundlagen	6
3.2 Rechtsgrundlage	6
3.3 Datenschutzhinweise	8
3.4 Technische Anforderungen an die Onlineveröffentlichung	9
3.5 Verarbeitungsverzeichnis	9
3.6 Datenschutz und E-Mails.....	10
3.7 E-Mail-Werbung	10
4. Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt.....	12
5. Urheberrecht	13
6. Bildrechte.....	15
7. Zusammenfassung	17

1. Einleitung

Immer mehr Menschen veröffentlichen Inhalte im Internet.

Gerade für Unternehmer¹ stellt das Internet eine günstige und schnelle Möglichkeit dar, sich und seine Leistungen zu präsentieren. Das Online-Marketing-Geschäft floriert. Doch egal, ob rein privat oder geschäftlich – sie alle müssen zahlreiche Hinweis- und Informationspflichten erfüllen sowie verschiedenste Rechte Dritter beachten. Das gilt nicht nur für Inhalte, die auf herkömmlichen Websites veröffentlicht werden, sondern auch für Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken und Apps. Gerade außerhalb von herkömmlichen Websites werden die gesetzlichen Anforderungen häufig außer Acht gelassen, gilt es doch bei vielen Anwendern noch als praktisch rechtsfreier Raum. Mitnichten: Dort sind die gleichen Regeln zu beachten wie für klassische Websites. Soweit wir daher im Folgenden von Onlineveröffentlichungen, -inhalten oder -präsenzen sprechen, meinen wir nicht nur klassische Websites („Homepages“), sondern wirklich alle denkbaren Möglichkeiten, wie Inhalte im Internet verbreitet werden – keine Rolle spielt es, ob die Inhalte im Browser eines Desktop-PCs, eines Smartphones oder in speziellen Apps abrufbar sind.

Doch warum ist die Einhaltung der Pflichten im Internet so wesentlich? Ganz einfach: Die Gefahr von Abmahnungen ist kaum woanders größer, weil sich Verstöße im Netz bequem aus der Ferne ausfindig machen lassen. Und liegt erst einmal eine Abmahnung im Postfach, wird es teuer. Bereits eine außergerichtliche Abmahnung kann zu Anwaltskosten in Höhe von mehreren Tausend Euro führen. Des Weiteren kann auch die Datenschutzbehörde tätig werden und entsprechende Bußgelder verhängen.

Um diese Folgen zu verhindern, möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die wichtigsten Hinweis- und Informationspflichten sowie Rechte Dritter geben, die im Rahmen von

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Onlineveröffentlichungen leicht verletzt werden. Unser Ziel: Nach dem Lesen haben Sie ein erstes Gespür dafür, wo die größten Stolpersteine liegen, damit Sie sich – gegebenenfalls mit Hilfe von anwaltlichem Expertenrat – wirksam vor Abmahnungen schützen können.

2. Impressumspflicht

Die Impressumspflicht ist nahezu allen Anbietern von Inhalten im Internet bekannt. Weil der Gesetzgeber erkannt hat, dass Internetveröffentlichungen die erhebliche Gefahr mit sich tragen, dass Rechte Dritter unter dem Deckmantel der Anonymität verletzt werden, hat er zahlreiche Hinweis- und Informationspflichten geschaffen. Die meisten davon sind im Impressum bereitzustellen. Ein Impressum ist mittlerweile auf den meisten klassischen Websites zu finden.

2.1 Pflichtangaben zum Dienstanbieter

Damit der jeweilige Anbieter leicht identifiziert und schnell kontaktiert werden kann, muss er im **Impressum** die wichtigsten ihn betreffenden Informationen veröffentlichen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 5 TMG (Telemediengesetz) und gilt für alle, die Informationen im Internet bereitzustellen, also für Websites, Facebook-Seiten, Instagram-Accounts, Apps – gleich, ob per URL oder in Apps abrufbar. Auf die Nachhaltigkeit, nicht auf die Gewinnerzielungsabsicht, kommt es an. Daher gilt die Impressumspflicht auch für gemeinnützige Websites, Angebote von Bildungseinrichtungen und auch rein private Homepages, da diese ja auf Dauer angelegt sind. Welche Angaben zwingend sind, wird in § 5 TMG abschließend aufgelistet. So muss beispielsweise eine natürliche Person ihren Namen und ihre Anschrift veröffentlichen.

Zudem müssen mindestens **zwei Möglichkeiten zur elektronischen Kontaktaufnahme** – eine davon als E-Mail-Adresse – angeboten werden. Auch wenn niemand gerne seine persönlichen

Daten preisgibt, sind falsche oder ausrangierte E-Mail-Adressen, auf die ein Anfragender keine Antwort innerhalb eines Arbeitstages erhält, unzulässig. Das Gleiche gilt entsprechend für Rufnummern.

Ferner muss der Anbieter – soweit vorhanden – seine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** sowie, bei zulassungspflichtigen Berufen, die **Aufsichtsbehörde** benennen. Des Weiteren sind ggf. die Handelsregisternummer und der Sitz des Registergerichts anzugeben. Handelt es sich beim Anbieter um eine **juristische Person**, kommen noch deren Rechtsform und Vertreter hinzu.

Zur Frage, wo das Impressum am besten positioniert wird, gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Regelung. Die Rechtsprechung erfordert aber, dass das Impressum leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig an einer gut wahrnehmbaren Stelle und ohne langes Suchen und jederzeit auffindbar sein muss. Daraus folgt, dass beispielsweise eine Website eine eigene Rubrik „Impressum“ enthalten sollte. Der Anwender muss nach dem BGH über maximal zwei Links dorthin gelangen können. Bei Facebook-Seiten ist ein Impressum oder ein Link zum Impressum in der Rubrik „Info“ bereitzuhalten.

Weil die Rechtsprechung ein fehlerhaftes Impressum bei kommerziellen Angeboten als Wettbewerbsverstoß betrachtet, zählen Verstöße gegen § 5 TMG zu den häufigsten Gründen für Abmahnungen. Hierbei genügt bereits das Fehlen einer E-Mail-Adresse oder eine fehlerhafte Firmenangabe.

2.2 Link zur OS-Plattform

Eine weitere Hinweispflicht wird häufig übersehen, weil sie erst seit 2016 besteht: Der Hinweis auf die **Plattform zur Online-Streitbeilegung der EU** (sog. „OS-Plattform“). Die seit 2016 bestehende, europaweit geltende Verordnung Nr. 524/2013 zwingt alle Onlinehändler dazu, einen Link zu dieser Plattform bereitzustellen, über

sensibler Daten zu Personen oder im Bereich des E-Commerce ist die Beratung durch einen auf Urheber- und Medienrecht oder IT-Recht spezialisierten Anwalt hilfreich und kann Kostenfallen vermeiden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Autor: Dr. Max Greger, Rechtsanwalt

Fachanwalt für IT-Recht – Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © anyaberkut/www.stock.adobe.com

Stand: Oktober 2022

DATEV-Artikelnummer: 32170/2022-09-01

E-Mail: literatur@service.datev.de